

## Änderungsantrag zum TOP 7 der Gemeinderatssitzung vom 20.3.

Der Gemeinderat möge aus dem Beschlussvorschlag den letzten Halbsatz des ersten Absatz ab „und es werden...“ und den zweiten Absatz streichen. Der Beschlussvorschlag soll demnach lauten:

**"Die Übernahme von Kosten für externe Techniker bei Veranstaltungen von Pullacher Gruppen und Vereinen gemäß Beschluss des Finanz- und Personalausschusses vom 27.01.2015 wird beibehalten."**

### Begründung

Nach Auskunft der Verwaltung wurden zwischen 2015 bis 2017 drei Anträge mit einem Gesamtbetrag von 2.457,07€ an Zuschüssen genehmigt (jährl. ca. 820€). Sie bedeutet daher weder in der Anzahl der zu bearbeitenden Anträge, noch in der Höhe der aufgewendeten Mittel eine starke Belastung für die Gemeinde.

Die bestehende Regelung ermöglicht die Antragsstellung *nach* durchgeführter Veranstaltung. Diese ist einer vorsorglichen, zweckgebundenen Antragsstellung vorzuziehen und zwar aus mehreren Gründen.

**Erstens** kann zwischen der Antragsfrist für die Vereinsförderung und einer Veranstaltung bis zu ein Jahr vergehen. Zu diesem Zeitpunkt sind viele Details für Vereine und Gruppen in der Veranstaltungsplanung noch nicht vorhersehbar.

**Zweitens** ist die bestehende Regelung auch dazu gedacht, dass das Kulturamt kurzfristige und nicht vorhersehbare Umstände abzufedern vermag, die sich z.B. durch die Erkrankung von Mitarbeitern ergeben können. Eine vorherige Antragsstellung widerspricht diesem Grundgedanken, es sei denn, die Gemeinde will alle Vereine dazu auffordern vorsorglich Anträge zu stellen, um im Krankheitsfall eines Bürgerhaustechnikers nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben.

**Drittens** erlaubt die nachträgliche Erstattung bereits den exakten Betrag der entstandenen Kosten zu Benennen. Eine Antragsstellung im Voraus müsste immer mit Schätzbeträgen arbeiten.

Nach bestehender Regelung wird die Notwendigkeit des externen Technikers und seine Qualifikation durch das Bürgerhaus geprüft. Es ist nicht zu erwarten, dass das Bürgerhaus die Notwendigkeit eines unqualifizierten Technikers anerkennt. Eine Festschreibung notwendiger Qualifikationen nach VstättV durch den Gemeinderat ist damit redundant. Die Befassung des Finanzausschuss mit jeder einzelnen Veranstaltung ist nicht notwendig, nachdem ein Grundsatzbeschluss zu diesem Thema erfolgt ist.

### Antragsteller:

Holger Ptacek & Johannes Schuster  
Referenten für Kultur und Ortsgeschichte